

## Kritische Bemerkungen zu den Scriptoribus historiae Augustae.

Spartian. Hadrian. 2,7, berichtet über Hadrian: *fruitque in amore Traiani, nec tamen ei per paedagogos puerorum, quos Traianus impensius diligebat, Gallo favente defuit*. Aus den Handschriften ist zu bemerken, dass *ei* im Bambergensis fehlt. Wegen der folgenden Worte (2, 10) *denique statim (privatim Peter, affatim Baehrens, instanter Oberdick; vgl. jedoch Petschenig, Sitzungsber. der Wien. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Cl. XCIII, 1879, S. 356 f.) suffragante Sura ad amicitiam Traiani pleniorum redit* kann der Sinn der Stelle nur sein, dass die Gunst Trajans, deren Hadrian sich bisher erfreut hatte, nicht ungetrübt blieb. Wie aber dieser Gedanke herzustellen sei, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Casaubonus nahm eine Lücke vor *defuit* an, worin ihm neuerdings Gemoll (Spicil. crit. in scriptt. hist. Aug. Wohlau 1876 p. 13) gefolgt ist, und ergänzte *invidia*. Allein darin liegt nicht, dass er bei Trajan, wie es wirklich der Fall war, in Ungnade gefallen ist. Desshalb ist auch Gruters *malefventia* und Oberdicks *malevolentia* statt des überlieferten *Gallo favente* nicht zu billigen, zumal aus der Unbekanntheit des hier genannten Gallus noch kein Grund hergenommen werden kann, seinen Namen aus der Stelle wegzuschaffen. Dieser Gallus muss aber der Hauptgegner des Hadrian gewesen sein. Denn wie Spartian gleich nachher den Gönner besonders hervorhebt, der ihm die Rückkehr in die Gunst Trajans ermöglicht hat, ebenso wird er auch hier den Gegner namhaft gemacht haben, der ihn aus derselben vertrieben hat. Es wird daher wohl die ursprüngliche Fassung der Stelle gewesen sein *nec tamen per paedagogos puerorum . . . . Gallo officiente debuit*, wobei *debuit* von Golisch (Beiträge z. Kritik der Scriptt. hist. Aug. Schweidnitz

1870. S. XIII) bereits vorgeschlagen ist, oder, was ich vorziehen möchte, *nec tamen ei per paedagogos . . . . . Gallo officente diu licuit.*

Spartian. Ael. Verus 5, 1: *Fuit hic vitae laetissimae, eruditus in litteris, Hadriano ut malevoli locuntur acceptior fama quam moribus.* Was Spartian im Folgenden über das Leben des Aelius Verus erzählt, deutet mehr auf das Luxuriöse denn auf das Fröhliche als Grundzug desselben hin. Zudem möchte zu bezweifeln sein, ob die Römer sich je des Ausdrucks *vita laeta* bedient haben. Ich wenigstens kenne kein Beispiel dieser Verbindung, wohl aber solche des Ausdrucks *hilara vita, hilare vivere.* Vgl. Cic. de fin. V 30, 92. Es dürfte daher vielmehr *vitae lautissimae* zu lesen sein. — In gleicher Weise wird bei Capitolinus im Leben des Verus 2, 9 in den Worten *fuit voluptuarius et nimis laetus et omnibus deliciis ludis iocis decenter aptissimus* statt *laetus* als das Richtige *lautus* herzustellen sein.

Capitolin., Anton. philos. 4, 8: *Fuit autem vitae indulgentia, ut cogere non numquam vel in venationes pergere vel in theatrum descendere vel spectaculis interesse.* Schon von anderer Seite ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass wegen des folgenden Satzes mit *ut* die *indulgentia* des Marcus Aurelius in irgend einer Weise bestimmter begrenzt werden müsse. Desshalb hat Vielhaber (Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. XVIII 626) bereits *ea*, was die Vulgata vor *vitae* hat, aber in den Handschriften fehlt, nach *indulgentia* einsetzen wollen. Dabei bleibt jedoch immer das grössere Bedenken in der Stelle bestehen, nämlich die Verbindung *vitae indulgentia*. Wenn auch Casaubonus behauptet hat, damit habe Capitolinus dasselbe bezeichnen wollen, was Plato durch *εὐαρμοστία τῶν ῥηόνων* ausgedrückt hat, so gestehe ich doch nicht zu wissen, was *indulgentia vitae* hier sein soll. Denn es kann nur das gerade Gegentheil von dem bedeuten, was der folgende Satz erwarten lässt. Aus diesem Grunde kann auch die Vermuthung Roesingers (De scriptt. hist. Aug. comm. crit. Schweidnitz 1868. S. 4), der *fuit autem vitae indulgens ita* schreiben will, keinen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen. Eher trifft dann noch Peters *tanta ei* statt *vitae* oder das Grutersche *inindulgentia* das Richtige, allein diese Wortform lässt sich nicht nachweisen. Ich vermute, dass Capitolinus schrieb *fuit autem in vita ea indulgentia*; denn so wird sowohl das fehlende *ea*, dessen wir nicht ent-rathen können, gewonnen, als auch das unbrauchbare *vitae indulgentia* leichter bei Seite geschafft.

Ebenda 8, 10: *Et Verum quidem Marcus Capuam usque prosecutus amicis comitantibus e senatu ornavit additis officiorum omnium principibus. Sed cum Romam redisset Marcus cognovissetque, Verum apud Canusium aegrotare, ad eum videndum contendit susceptis in senatu votis.* Dass Marcus, der noch so eben den Verus bis Capua begleitet hatte, auf die Nachricht von seiner Erkrankung in Canusium bloss in der Absicht dahin geeilt sei, um seinen erkrankten Bruder zu sehen, ist höchst sonderbar und um so befremdender, als derselbe Capitolinus im Leben des Verus 6, 7 einen viel plausibleren Grund, der mehr zu der Rücksicht passt, welche Marcus seinem erkrankten Mitregenten schuldete, angegeben hat, nämlich dem Verus einen Besuch abzustatten. Denn dort heisst es: *cumque inde per omnium villas se ingurgitaret (Verus), morbo implicitus apud Canusium aegrotavit, quo ad eum visendum frater contendit.* Um diesen Widerspruch bei Capitolinus zu beseitigen, dürfte es gerathen sein an der ersten Stelle ebenfalls *ad eum visendum* herzustellen.

Ebenda 14, 5: *Et Lucius quidem quod amissus esset praefectus praetorio Fabius (Furius codd.: vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. I S. 226, 40) Victorinus atque pars exercitus interisset, redeundum esse censebat; Marcus autem fingere barbaros aestimans et fugam et cetera quae securitatem bellicam ostenderent, ob hoc ne tanti apparatus mole premerentur, instandum esse ducebat.* Als im Verlaufe des Krieges mit den Markomannen und Quaden diese nach Verlust ihres Königs um Frieden baten, war man im römischen Lager getheilter Meinung. Verus war geneigt auf ihre Wünsche einzugehen und das Heer zurückzuziehen, zumal es grosse Verluste erlitten hatte. Marcus Aurelius sah dagegen in der Flucht eine Finte der Feinde, um schneller aus der Kriegslast herauszukommen und stimmte desshalb für eine energische Fortführung des Krieges. In den Worten *fingere barbaros aestimans et fugam et cetera quae securitatem bellicam ostenderent* passt das zweite Glied inhaltlich nicht zu *fugam*; denn die Flucht ist nicht ein Zeichen kriegerischer Sicherheit. Wenn also die Flucht und die übrigen Handlungen wirklich, wie Marcus Aurelius annahm, bloss erheuchelt waren, so wollten dadurch die Barbaren nicht sowohl ihre Kriegsbereitschaft an den Tag legen als vielmehr die Römer über den wahren Stand der Dinge bei ihnen in die Irre führen. Dies wird aber nicht durch *ostenderent* ausgedrückt, sondern durch das dem entgegengesetzte *obtenderent*. Und dies ist demgemäss hier einzusetzen. Schwerlich jedoch wird sich Je-

mand entschlossen mit Gruter *insecuritatem* statt *securitatem* zu schreiben, selbst wenn diese Wortform vorkäme.

Ebenda 23, 4: *Absens populi Romani voluptates curari vehementer praecepit per ditissimos editores. Fuit enim populo hic sermo, cum sustulisset ad bellum gladiatores, quod populum sublati voluptatibus vellet cogere ad philosophiam.* Wenn man die Stelle liest, fühlt man sofort, dass kein logischer Gedanken-zusammenhang in ihr existirt. Es fehlt nämlich die Angabe dessen, was der Inhalt des Geredes unter dem Volke war. Ebenso ist klar, dass derselbe nur in dem mit *cum sustulisset* beginnenden Satze stecken muss. Freilich nicht in der Fassung, wie die Worte jetzt in den Handschriften überliefert sind. Es wird vielmehr *eum sustulisse* statt *cum sustulisset* zu emendiren sein. Denn so schreitet die Entwicklung des Gedankens in logisch richtiger Weise fort. Marcus Aurelius befiehlt, dass gerade in seiner Abwesenheit die Volksbelustigungen durch besonders leistungsfähige Leute veranstaltet werden sollen; er will damit einem im Volk verbreiteten Gerüchte entgegentreten, als wenn er die Gladiatoren desshalb zum Kriege aufgeboten habe, weil er das Volk durch Abschaffung der Vergnügungen zu einer philosophischeren Lebensanschauung bekehren wollte.

Ebenda 27, 9: *Filio suo Bruttii Praesentis filiam iunxit nuptiis celebratis exemplo privatorum, quare etiam congiarium dedit populo. Dein ad conficiendum bellum conversus in administratione eius belli obit, labentibus iam filii moribus ab instituto suo. Triennio bellum postea cum Marcomannis Hermunduris Sarmatis Quadis etiam egit, et, si anno uno superfuisset, provincias ex his fecisset.* So viel bekannt ist, hat Marcus Aurelius nach der Vermählung seines Sohnes Commodus mit der Tochter des Bruttius Praesens, die aller Wahrscheinlichkeit nach ins J. 177 zu setzen ist (Dio ep. LXXI, 33; Eckhel, D. N. VII 105; Sallet, Zeitschr. f. Numism. IX 186), persönlich bloss die Leitung des Marcomannenkrieges übernommen. Demnach kann in den beiden letzten Sätzen nur von diesem einen Kriege die Rede sein. Ist dies aber der Fall, dann liegt ein solcher Unsinn in den Worten, wie man ihn selbst dem unerfahrensten Schriftsteller nicht zutrauen kann. Denn dann hat Marcus Aurelius nach seinem Tode noch drei Jahre mit den Marcomannen Krieg geführt. Auch die dreijährige Dauer des Krieges erregt grosses Bedenken, insofern wenigstens als dieselbe, was die Theilnahme des Kaisers anlangt, unrichtig ist. Denn Marcus Aurelius ist mit Commodus am 5. August 178 von Rom

auf den Kriegsschauplatz gereist und bereits am 17. März 180 gestorben. Vgl. Lamprid. v. Comm. 12, 6. Dio ep. l. c. Indessen kann der Krieg sehr wohl schon eine Zeit lang im Gange gewesen sein, ehe der Kaiser sich zur Uebernahme der Führung desselben entschloss. Die erstgenannte Schwierigkeit lässt sich aber heben, wenn man *in* nach *conversus* ausmerzt und *administratione* in *administrationem* ändert. Da aber alsdann noch immer der stilistische Fehler bleibt, dass erst im zweiten Satz gesagt wird, welcher Krieg im ersten gemeint ist, so empfiehlt es sich mehr durch Umstellung der Sätze dem Gedanken zu helfen und zu schreiben: *Filio suo . . . . . dedit populo. Triennio bellum postea cum Marcomannis . . . . . egit. Dein ad conficiendum bellum conversus in administratione eius belli obiit, labentibus iam filii moribus ab instituto suo, et si . . . . . fecisset.*

Ebenda 26, 12: *Filii autem Cassi . . . . . auro atque argento adiuti, mulieres autem etiam ornamentis: ita ut Alexandria, filia Cassi, et Druentianus (Druncianus B P: corr. Mommsen) gener liberam vagandi potestatem haberent.* Dasselbe berichtet auch Gallicanus im Leben des Avidius Cassius 9, 3. Da beide Historiker dieselbe Quelle, den Marius Maximus, benutzt haben (vgl. Ruebel, De fontt. IV prior. hist. Aug. scriptorum. Bonn 1872. p. 30 ss.), so ist es nichts Auffallendes, dass sie oft wörtlich übereinstimmen. Mit Rücksicht darauf und auf die ausgesprochene Vorliebe dieser späteren Schriftsteller für verstärkten Ausdruck wird bei Capitolinus ebenfalls *evagandi* statt *vagandi* herzustellen sein.

Capitolinus, Verus 4, 2: *Lucius quidem Marco vicem redens si susciperet obsecutus ut legatus proconsuli vel praeses imperatori.* So die Handschriften, nur der Bambergensis hat *suscipere* von erster Hand. Dass hier ein alter Fehler vorliegt, zeigt die Lesart der Vulgata *suscepit*, die nichts anderes ist als ein Versuch, das fehlende Verbum finitum zu schaffen. Sehr willkürlich ist Causaubonus' Vorschlag, *sicuti par erat* für *si susciperet* zu schreiben. Den richtigen Gedanken treffen unstreitig die Conjekturen Gruter's *sic suscepit* und Peter's *sic submissee*. Vielleicht ist jedoch mit strengem Anschluss an die handschriftliche Ueberlieferung zu schreiben *sic suspiciens est obsecutus*. Eine ähnliche Vertauschung der Endungen des Verbums ist in unseren Handschriften nichts Seltenes, so *dicere* B P statt *dicens* S. 210, 25 Peter; *devoraret* B P statt *devorans* II S. 42, 7. Umgekehrt ist

*gauderet in audens* P B S. 90, 13 und *excusans* aus *excusatis* in P<sup>3</sup> S. 9, 7 verderbt.

Spartian. Did. Julian. 8, 2: *Deiecta sunt etiam senatus consulta*. Das Verbum *deicere* in dem hier geforderten Sinne lässt sich nicht nachweisen. Bæhrens (N. Jahrb. f. Philol. CIII 1871, S. 651) schlug *deleta* vor. Dem Ueberlieferten näher liegt *reiecta*.

Capitolin. Clod. Albin. 4, 7: *fac ut rem publicam et te et nos, ut facis, diligas*. Mit diesen Worten lässt Capitolinus den Ceionius Postumus seinen Brief, mit dem er dem Proconsul von Africa, Aelius Bassianus, die Geburt seines Sohnes, des späteren Thronprätendenten, anzeigt, schliessen. Ganz sonderbar nimmt sich in dieser familiären Geburtsanzeige die an den Adressaten gerichtete Aufforderung aus, den Staat und sich zu lieben. Jedermann wird sich fragen, was hat die Erwähnung des Staates und die Bethätigung patriotischer Gesinnung mit einem solchen familiären Brief zu thun. Beides hat auch schon bei den Erklärern Anstoss erregt. Denn die Berliner Herausgeber theilen in der Praefatio S. XXX nachträglich eine Vermuthung Mommsens mit, der den Satz in folgender Weise herstellen möchte: *fac ut rem publicam amet et nos ut facis diligas*. Allein auch dieser Wunsch für den zukünftigen Patriotismus des kleinen Bengels klingt in dem Munde eines glücklichen Vaters etwas eigenthümlich. Dieser wird ihm sicherlich in seiner ersten Freude alles Andere, wie Wachsen und Gedeihen, eher wünschen denn Liebe zum Vaterlande oder gar zum staatlichen Gemeinwesen. Es lag jedenfalls dem Vater des Albinus viel mehr daran, dass das Familienereigniss in Africa, wo er zu Hause war, gehörig bekannt wurde; er war ja, wie Capitolinus 4, 1 sagt, *Hadrumetinus oriundo, sed nobilis apud suos*. Das Wahrscheinlichste ist demnach, dass Postumus seiner Anzeige an Bassianus noch die Bitte beifügte, für die Weiterverbreitung der Nachricht von dem freudigen Familienereignisse im Kreise von Freunden und Bekannten Sorge tragen zu wollen. Capitolinus schrieb also wohl: *fac ut rem publices et nos, ut facis, diligas*. Aehnlich lässt derselbe Capitolinus den Marcus Aurelius in einem Briefe (v. Clod. Albin. 10, 12) schreiben *quod interim a te publicari noto*.

Ebenda 12, 11: *Quin etiam audiendus in senatu fuit Statilius Corfulemus, qui honores Albino et eius fratri decernendos ducebat, cui hoc superfuit, ut de me ille decerneret homo nobilis et triumphum*. Mit diesen Worten beklagt sich Severus über die grosse

Bevorzugung des Albinus von Seiten des Senats; namentlich hebt er hervor, dass dieser sogar dem Antrage eines gewissen Statilius Corfulenus auf Auszeichnungen für Albinus und seinen Bruder Gehör gegeben hätte, und fügt dann hinzu, es fehle nur noch, dass derselbe Mensch auch noch die Zuerkennung eines Triumphes über ihn verlangte. Unwillkürlich fragt man sich, wem der Triumph verliehen werden soll. Dagegen ist der Antragsteller hinlänglich durch *homo nobilis* gekennzeichnet, er bedarf nicht der näheren Charakterisirung durch *ille*. Es wird daher *ille* in *illis* zu ändern sein, um die nothwendige Vollständigkeit des Gedankens zu erzielen.

Spartian. Caracallus 6, 7: *Conscii caedis fuerunt Nemesianus et frater eius Apollinaris Recianusque, qui praefectus legionis secundae Parthicae militabat et qui equitibus extraordinariis praeerat, non ignorantibus Marcio Agrippa, qui classi praeerat, et praeterea plerisque officialium impulsu Martialis.* Diese Stelle, in welcher die Mitwisser an der Verschwörung gegen Caracalla aufgezählt werden, ist in letzter Zeit mehrfach zum Gegenstand kritischer Erörterung gemacht worden. Zunächst hat Henzen (*Annali dell' Inst.* XXXIX 1867, p. 83 u. C. I. L. VI p. 792), nicht nur in dem Raecianus bei Spartian den bei Dio (LXXVIII 13, 4. LXXIX 4, 3) genannten Triccianus wiedererkannt, sondern auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Spartian dessen Ausdruck *praefectus legionis* vom Legionslegaten richtig gedeutet. Weniger klar ist der Sinn der folgenden Worte *et qui equitibus extraordinariis praeerat*. Kubitschek (*Archäol.-epigr. Mittheil.* aus Oesterreich III 162) dachte an die equites singulares; allein zur Zeit des Spartian bestand diese Elitetruppe noch mit ihrem alten Namen, so dass man schlechterdings nicht begreift, warum Spartian den bezeichnenden Namen mit einem so vieldeutigen vertauscht haben soll. Vielmehr weist der Ausdruck *equites extraordinarii* auf ein zu einem besonderen Zweck zusammengesetztes Detachement Cavallerie, einer vexillatio equitum, hin. Wenn Triccianus dasselbe befehligt hat, so muss dies Commando nicht bloss ein interimistisches, sondern auch ein mit der Legionslegation gleichzeitiges gewesen sein. Dann ist er aber bei dem Theile der Legion, welcher dem Caracalla nach Asien gefolgt war (Dio 78, 34. 79, 2. C. I. L. III 187), gewesen und hat zugleich das Commando über die Cavallerieabtheilung geführt. Dabei ist es allerdings zum Mindesten auffallend, dass bei Spartian dies nicht auch schärfer hervorgehoben und dass das Relativum ohne einen be-

sonderen Grund noch einmal wiederholt ist, woran bereits Gemoll Spicil. crit. in scriptt. hist. Aug. p. 6 Anstoss genommen hat. Es liegt daher die Annahme sehr nahe, dass vielleicht vor dem zweiten *qui* der Name dessen ausgefallen ist, welcher damals jene Reiterabtheilung geführt hat.

Am meisten hat die Neueren unter den mit den Mördern des Caracalla einverstandenen Beamten die Persönlichkeit des Marcus Agrippa beschäftigt, welcher nach Spartian damals Befehlshaber einer Flottenabtheilung war; welcher, ist nicht bekannt. Wie Spartian so nennt auch Dio neben dem Tricilianus einen Marcus Agrippa, den Macrinus zur Belohnung für seine Haltung bei seinem Regierungsantritt in den Senat erhoben und dann hintereinander mit den Statthalterschaften von Niederpannonien (vgl. Kubitschek a. a. O. III 162) und Dacien belehnt hat. Ueber seine Vergangenheit berichtet derselbe Dio Folgendes: *ἐκείνον (Ἀγρίππαν) μὲν δουλόν τε κομμωτήν γυναικός τιος γεγονότα, καὶ διὰ τε τοῦτο κριθέντα ὑπὸ τοῦ Σεουήρου καίτοι καὶ τῷ βασιλικῷ συνδεδικητότα καὶ ἐπὶ προδοσίᾳ πράγματός τιος ἐς νῆσον ἐκπεσόντα, καὶ μετὰ τοῦτο ὑπὸ τοῦ Ταρσίτου σὺν τοῖς ἄλλοις καταχθέντα, τὰς τε διαγνώσεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιστολάς διοικήσαντα καὶ τὸ τελευταῖον ἐς τοὺς βουλευτὰς τοὺς εἰσπρατηγηκότας ἀπωσθέντα, ὅτι μειράκια ἔξωρα ἐς τὴν στρατιὰν ἐπήκτο.* Weil in dieser Stelle unter den von Agrippa bekleideten Posten die Flottenpraefectur von Dio nicht erwähnt wird, so hat Reimarus einen Warnungsruf gegen die Identificirung beider Personen erlassen, der die Neueren zu mancherlei Aufklärungsversuchen veranlasst hat. Zunächst hat Kellerbauer (Neue Jahrb. f. Philol. CXV 630), um den Spartian mit Dio in Einklang zu setzen, bei Ersterem *Dacis* für *classi* zu schreiben vorgeschlagen, wobei nur zu befürchten ist, dass er, um dem Dio zu seinem Rechte zu verhelfen, dem Kaiserbiographen dafür Unrecht gethan hat. Mit keinem besseren Erfolge hat neuerdings Robert Unger (Neue Jahrb. f. Philol. CXXIII 212) unsere Stelle behandelt, wenn er sagt: 'Es dürfte an ein noch entlegeneres Wort (nämlich als *Dacis*) zu denken sein. Die *Daci Iassii* sind in einer im Index übergangenen Stelle Grut. 259, 8. vgl. Oberlin. Vib. Seq. p. 389. Die besonnenere Kritik indessen wird wohl Reimarus beistimmen, der Dio Bd. VI S. 856 den Marcus Agrippa, der die Verwaltung *Daciens* bekam (*ὑπὸ Μαρκίου Ἀγρίππα Νικοπολιτῶν πρὸς Ἰστίον* steht auf einer Münze des Macrinus) und den Befehlshaber der Flotte für verschiedene Personen hält'. Allein weder das Eine noch das Andere dürfte zu billigen sein. Denn was den Marcus Agrippa als

praefectus Dacorum Iassiorum anlangt, so beruht der auf einer sehr unsicheren Grundlage. Denn die von Unger zum Beweis für die Existenz eines solchen Praefecten beigebrachte Gruter'sche Inschrift ist, weil sie bloss durch Stephan Szamosközi erhalten ist, wenn nicht ganz und gar unächt, so doch, wie ein grosser Theil der von ihm überlieferten Inschriften, mit Benutzung eines ächten Restes in lokalpatriotischem Sinne stark interpolirt und desshalb für historische Zwecke einstweilen nicht zu gebrauchen. Vgl. C. I. L. III p. 10\* n. 84\*. Sie enthält zudem mehrere Ungereimtheiten, wie das municipium eines Volksstammes, den praefectus municipii und die vota tricennalia, welche im J. 153 für Antoninus Pius stattgefunden haben sollen. Vgl. Orelli zu n. 846 und Henzen vol. III p. 86. Angenommen, der Distrikt der Iassii in Dacien hätte unter eigener Verwaltung gestanden, was aber bis jetzt sonsther nicht bezeugt ist, so könnte Agrippa doch nur praefectus Dacorum Iassiorum in dem Sinne heissen, wie wir vielfach bei unruhigen Volksstämmen, deren Gebiet aus den verschiedensten Ursachen mehr annectirt als incorporirt war, einen rein militärischen, direct unter dem Kaiser stehenden und ihm allein verantwortlichen Commandanten mit dem Titel praefectus finden. Aber selbst in diesem Falle ist die Conjectur hinfällig. Denn Dio spricht von der senatorischen Legation Daciens und die Praefecten solcher kleiner Districte waren dem Ritterstande entnommen.

Auch die Ansicht, dass bei Spartian und Dio von verschiedenen Personen die Rede sei, lässt sich kaum aufrecht erhalten. Zuvörderst spricht für die Identität beider Personen die völlige Uebereinstimmung der Namen und des Vorfalles, bei Gelegenheit dessen sie erwähnt werden, und es wäre doch ein gar zu seltsames Spiel des Zufalls, wenn trotzdem eine Verschiedenheit derselben vorläge. Aus dem Umstande aber, dass Dio des Flottencommandos des Agrippa nicht gedenkt, folgt noch durchaus nicht, dass er dasselbe nicht bekleidet hat. Denn Dio hat gar nicht im Sinne gehabt, den ganzen cursus honorum des Agrippa zu geben, wie dies daraus erhellt, dass er ebenfalls seine Verwaltung Nidermösiens übergeht, obgleich es anderweitig feststeht, dass er diese auch geführt hat. Er erwähnt bloss seine beiden Hofämter ab epistulis und a cognitionibus sowie seine Erhebung in den Senatorenstand, weil jene wichtigen Vertrauensposten (vgl. die Schilderung bei Statius silv. V 1, 81 ff.) und diese Rangerhöhung am eclatantesten zeigen, wie sehr sich diese niedrige Creatur zuerst bei Caracalla und dann auch bei Macrinus in Gunst zu setzen

verstanden hat. Gerade aber die Thatsache, dass Macrinus den Agrippa in gleicher Weise wie seinen Complicen Triccius für ihre Theilnahme an der Verschwörung gegen das Leben seines Vorgängers auf dem Throne belohnt hat, beweist deutlicher als alles Andere, dass der Flottenbefehlshaber des Spartianus von dem Statthalter Daciens und Pannoniens bei Dio durchaus nicht verschieden ist.

Marcus Agrippa war demgemäss, wenn wir seine Laufbahn zusammenfassen, in der ersten Zeit als Sklave im Hausstande einer vornehmen römischen Dame und zwar als *ciniffo* (*κομιμώτης*: Dio) thätig, zog dann, wie es scheint nach seiner Freilassung, die Aufmerksamkeit des Kaisers Severus auf sich, von dem er zum *advocatus fisci* befördert, aber auch wegen Gewissenlosigkeit mit Verbannung bestraft wurde. Unter Caracalla kehrte er mit anderen von Severus Exilirten nach Rom zurück und wusste sich sehr bald so sehr in dessen Gunst einzuschleichen, dass dieser ihm die sehr einflussreichen Posten eines Dirigenten der kaiserlichen Kanzlei, *ab epistulis*, und eines Bearbeiters der kaiserlichen Rechtsentscheidungen, *a cognitionibus*, übertrug, zu welchem letzterem ihn jedenfalls seine frühere Thätigkeit als *advocatus fisci* besonders befähigte. Schwerlich hat er jedoch beide Aemter zu gleicher Zeit bekleidet, wie Friedländer, Sittengesch. Roms I<sup>4</sup>, 107. 183 anzunehmen geneigt ist. Viel eher ist mit Mommsen Röm. Staatsr. II<sup>2</sup> S. 905 Anm. 1, dem jetzt auch Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgesch. I S. 209 Anm. 1 und Cuq, *Études d'épigr. jurid.* Paris 1881 p. 114 beistimmen, anzunehmen, dass er zuerst das Amt *a cognitionibus* und darauf das *ab epistulis* bekleidet hat. Und zwar wird dies zwischen die Jahre 212—215 fallen. Denn im Partherfeldzuge des Caracalla erscheint er als Flottenpraefect. Derselbe Kaiser verlieh ihm auch noch als Belohnung für seine Dienste den Senatorenrang auf dem Wege der *adlectio inter praetorios*. Wenn Reimarus dies erklärt hat *'consularis antea nunc ad praetorios deicitur ignominiae et poenae loco'*, so beruht dies auf einem Missverständniss, hervorgerufen durch den schiefen Ausdruck *ἐς τοὺς βουλευτὰς τοὺς ἐπιτραπηγιότας ἀποσθέντα* bei Dio. Denn die Erhebung unter die Praetorier war, wie Hirschfeld a. a. O. S. 245 Anm. 3 richtig bemerkt hat, nach Dio's Darstellung offenbar ihm als Belohnung für seine schlechten Handlungen zu Theil geworden. Dies hielt ihn trotzdem nicht ab, sich an dem Plane zur Ermordung dessen, dem er so Vieles verdankte, zu betheiligen. Er hatte dabei keineswegs schlecht gerechnet. Denn die Folge war, nachdem das

Attentat auf Caracalla geglückt war, sein Nachfolger den Agrippa dafür mit Ehrenstellen überhäufte. Macrinus erhob ihn unter die Consulare und schickte ihn, nachdem er ihn so für die höheren Verwaltungsstellen befähigt hatte, als Statthalter nach Pannonien<sup>1</sup>, wo er nach sehr kurzer Zeit seinem Mitverschworenen Triccius Platz machte. Zum Ersatze dafür erhielt er das erledigte Dacien. Die Münze des Macrinus von Nicopolis *πρὸς Ἰστρον* beweist aber nicht, wie Unger<sup>2</sup> zu glauben scheint, für seine dacische Statthalterschaft, sondern wie bereits Borghesi an mehreren Stellen seiner Werke (II 223. VI 265. VIII 478) hervorgehoben hat, für eine gleichzeitige Verwaltung Daciens und Niedermoesiens, eine Combinirung zweier Provinzen, die auch sonst nicht gerade ungewöhnlich ist. Vgl. Klein, Röm. Verwaltungsbeamten I 121. Nach dieser Zeit erfahren wir nichts Weiteres mehr über ihn. Es ist nicht unmöglich, dass Elagabal ihn ebenso wie seinen Genossen Triccius aus Furcht hat aus dem Wege räumen lassen.

Lamprid. Alex. Sever. 29, 4: *dehinc si hora permitteret, actibus publicis postmeridianam operam dabat, idcirco quod et res bellicae et civiles, ut superius dictum est, per amicos tractabantur.* *postmeridianam* ist Verbesserung von Haase statt des handschriftlich überlieferten aber sinnlosen *post multam*, wofür Casaubonus *post multa* und Salmasius *non multam* schreiben wollten. Allein schwerlich trifft einer dieser Vorschläge das Richtige. Namentlich Haase's *postmeridianam* steht in direktem Widerspruch mit Lampridius' Aussage im 31. Kapitel, dass Severus Alexander die horae

<sup>1</sup> Dass Agrippa nicht beide Pannonien, sondern bloss Niederpannonien verwaltet hat, dafür spricht der Umstand, dass der Nachfolger ebenfalls nur Niederpannonien erhalten hat, wie Kubitschek, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterreich III 162 erwiesen hat. Wenigstens lässt sich das Gegentheil aus dem Ausdruck Dio's *ἐς τὴν Παννονίαν* nicht folgern. Denn Dio bezeichnet seine eigene Statthalterschaft Oberpannoniens ebenfalls mit dem allgemeinen Ausdruck *ἐν τῇ Παννονίᾳ*. Vgl. Dio LXXX 4, 2.

<sup>2</sup> Zu dieser Annahme hat ihn wahrscheinlich die Anführung der Münze bei Reimarus verleitet, welcher seinerseits irreführt worden ist durch die Verwechslung des alten Nicopolis (heute Stari-Nicup) mit dem erst im 7. Jahrh. entstandenen Nicopoli an der Donau. Vgl. Kiepert, Lehrb. der alt. Geogr. S. 332 Anm. 3. — Ausser auf den Münzen von Nicopolis erscheint der Name des Agrippa auch noch auf denen von Marcianopolis. Vgl. Mionnet, Méd. ant. Supplém. vol. II p. 88 n. 201.

postmeridianae der Unterschrift und der Lectüre des Briefwechsels gewidmet hat. Dazu kommt, dass er zuweilen, wenn es die Nothwendigkeit forderte, sogar ante lucem, wie Lampridius sagt, begann sich mit den actus publici zu beschäftigen, um seine Eintheilung des Tages nicht zu stören. Die Erwähnung der Staatsgeschäfte schliesst sich aber unmittelbar an die Dinge an, welche Alexander matutinis horis vornahm. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass Lampridius *post matutinum* geschrieben hat.

Capitolinus, Maximini duo 2, 5: *Hic adulescens et semibarbarus et vix adhuc Latinae linguae, prope Thraecica, imperatorem publice petit* e. q. s. So die Handschriften, die Palatinischen Excerpte bieten *Thraecicae*, was wohl auf *Thraecice* hinführt. Was die Structur *vix adhuc linguae Latinae* anlangt, so hat zwar Salmasius dieselbe durch ähnliche, wie *homo vitiorum omnium*, zu stützen gesucht. Trotzdem zweifle ich, dass dies hier statthaft ist, und schlage, bis ein zweites Beispiel gefunden wird, vor *gnarus* nach *linguae* einzusetzen. Ganz so sagt Trebellius Pollio trig. tyr. 30, 21: *ipsa (Zenobia) Latini sermonis non usque quaque gnara sed ut loqueretur pudore cohibito; loquebatur et Aegyptiace ad perfectum modum.*

Ebenda 12, 2: *Ipse praeterea manu sua multa faciebat, cum etiam paludem ingressus circumventus est a Germanis, nisi cum suo equo inhaerentem liberassent.* Den letzten Satz, der so, wie er überliefert ist, unmöglich bestehen kann, hat am besten Oberdick (Zeitschr. f. österr. Gymnas. XIX 1868, S. 343) verbessert, indem er schreibt *nisi cum sui aquae inhaerentem liberassent.* Dabei steckt noch ein Fehler im Mittelsatze. Jordan hat bereits mit der Vulgata das handschriftliche *est* richtig in *esset* geändert, aber *cum* hat er unberührt gelassen, obgleich das folgende *etiam* schon auf die richtige Fassung deutlich hinweist. Es ist einfach *quin* für *cum* zu schreiben, wodurch der Gedanke den richtigen Fortgang erhält. Zudem liebt Capitolinus eine solche Steigerung des Gedankens in seinen Schilderungen anzubringen. Vergl. Max. duo 6, 3.

Ebenda 13, 5: *Sed cum Romani eius crudelitatem ferre non possent, quod delatores evocaret, accusatorem immitteret, crimina fingeret, innocentes occideret* e. q. s. Sollte Capitolinus nicht ebenso *accusatores* geschrieben haben, wie er *delatores* und gleich nachher *innocentes* gesetzt hat? Vgl. 15, 1 *interfecti deinde omnes delatores, omnes accusatores, omnes amici Maximini.*

Capitolinus, Gordiani tres 10, 5: *Usque adeo autem magis*

*Gordianis quam Maximinis est creditum, ut Vitalianus quidam, qui praetorianis militibus praecerat, per quaestorem et audacissimos milites (per audacissimos quaestorem et milites die Hdss., corr. Baehrens) iussu senatus occideretur, quod se antea crudeliter egerat et tunc eius magis immanitas timebatur amica et familiaris moribus Maximini.* Die letzten Worte können in dieser Fassung unmöglich richtig sein. Denn des Vitalianus Grausamkeit, die schon bei früheren Gelegenheiten zu Tage getreten war, wurde in dem Augenblick, wo die beiden Gordiane auf den Thron erhoben wurden, nicht sowohl desshalb gefürchtet, weil er mit dem ermordeten Maximinus das gleiche Naturell besass, sondern vielmehr, weil er dessen Freund war und diese Freundschaft sich besonders auf die Verwandtschaft ihrer Charaktere stützte. Es war also zu befürchten, dass der Praetorianerpraefect sich zum Rächer des ihm befreundeten Maximinus aufwerfen werde. Demgemäss kann Capitolinus nur *ut amici et familiaris moribus Maximini* geschrieben haben.

Ebenda 14, 1: *Sacrati commilitones, immo etiam mi consecranci et quorum mecum plerique vere militatis, dum nos a Germania Romanam defendimus maiestatem.* Das Richtige ist doch wohl nur *militastis*. Denn Maximinus ruft seinen Soldaten die gemeinsamen früheren Waffenthaten ins Gedächtniss, wie dies auch die folgenden mit *dum* eingeleiteten Sätze deutlich darthun.

Ebenda 19, 4: *Appellatusque est sui temporis Priamus, quem vulgo iocantes, quod esset natura propensior, Priapum, non Priamum, saepe vocitarunt.* Die Worte *quod esset natura propensior* hat Salmasius irrthümlich durch *φύσει κατοφροέστερος* erklärt. Was gemeint ist, sagen die carmina Priapea 1, 5 *sed ruber hortorum custos, membrorior aequo* und 36, 11 *deus Priapo mentulatio non est*. Demnach ist *natura*, wie das griechische *φύσις*, gebraucht und vielleicht, da die Worte sehr dem Missverständniss ausgesetzt sind, wie des Casaubonus Conjectur *naturae protensioris* zeigt, *ei* nach *esset* einzuschieben.

Ebenda 25, 4: *Mi pater, verum audias velim; miser est imperator, apud quem vera reticentur, qui cum ipse publice ambulare non possit, necesse est, ut audiat et vel audita vel a plurimis roborata confirmet.* Diese Worte bilden den Schluss eines Briefes des Gordian des Dritten an seinen Schwiegervater Timesitheus, den Capitolinus mittheilt, um zu beweisen, dass der jugendliche und unerfahrene Gordianus dem Rath seines Schwiegervaters Gehör geschenkt habe. Damit stimmt die Aufzählung einer Reihe von

Fällen, wo Timesitheus das Richtige getroffen hat, und die Bemerkung am Ende des Briefs, dass ein Regent, weil er nicht überall selbst zugegen sein könne, sich Berichte geben lassen müsse. Zu dieser Bereitwilligkeit Gordian's, die Wahrheit zu hören, passen aber nicht die kurz vorhergehenden Worte *mi pater, verum audias velim*. Denn anstatt dieser Aufforderung an Timesitheus erwartet man vielmehr die gleiche Erklärung von Seiten des Gordianus, in dessen Interesse es lag, über alle Angelegenheiten wahrheitgemässe Berichte zu erhalten. Gordianus schrieb nach meiner Ueberzeugung *mi pater, verum audiam, vel miser est imperator* u. s. w.

Ebenda 31, 7: *Denique Philippus, cum eum interfecisset, neque imagines eius tollere neque statuas deponere neque nomen abradere sed divum semper appellans etiam apud ipsos milites, cum quibus factionem fecerat, serio animo et peregrina calliditate veneratus est*. Wie Philippus für den Gordianus, den er selbst ermordet hatte, den Soldaten gegenüber *serio animo* seine Verehrung hat bezeigen können, ist mir ein psychologisches Räthsel. Dass dies aber Capitolinus auch nicht hat sagen wollen, geht aus den Worten *peregrina calliditate* hervor, welche mit *serio animo* sich gar nicht vereinbaren lassen. Wenn Philippus bei seinen Ehrfurchtsbezeugungen mit der Schlaueit seiner arabischen Landsleute zu Werke ging, so blieb auch jedenfalls dabei seine wahre Gesinnung seinen Soldaten verborgen. Capitolinus schrieb wahrscheinlich *secreto animo*.

Pollio<sup>1</sup>, Claud. 17, 2: *Nihil me gravius accepit, quam quod notaria tua intimasti*. Dass die ersten Worte richtig überliefert sind, kann ich nicht glauben. Wenigstens ist die Redensart *nihil me gravius accepit* sonst nirgendwoher bezeugt. Ich möchte daher, um dem Gedanken ein lateinisches Gewand zu geben, entweder *accepit* in *affecit* ändern oder vielmehr *nihil me hercule gravius accipi* schreiben. Ebenso Vopiscus, Prob. 24, 4: *senatus mortem Probi gravissime accepit*.

Vopiscus, Aurelian. 9, 4: *ille liberator Illyrici, ille Galliarum restitutor, ille duæ magni totius exempli*. So nennt Valerianus in

<sup>1</sup> Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass die von mir in dieser Zeitschrift XXXV, 490 f. vorgeschlagene Berichtigung zu Pollio v. Gallieni 12, 1 auch schon von Carl Czwalina in den seiner Dissertation *De epistularum actorumque, quae a scriptoribus hist. Aug. proferuntur, fide atque auctoritate*, Bonn 1870, angehängten Thesen vorgetragen worden ist.

einem Briefe den Aurelianus. Wie die Erklärer sich mit den Worten *dux magni totius exempli* abgefunden haben, mag man aus der Note des Salmasius zu unserer Stelle ersehen. Was aber überhaupt *magnum totum exemplum* heissen soll, hat noch Niemand gesagt. Nur der einzige Casaubonus macht die sehr zutreffende Bemerkung: 'minus latina locutio est *vir magni totius exempli* et fortasse absit melius vox *magni*'. Allein *magni* ohne Weiteres mit Casaubonus herauszuwerfen, dazu haben wir keinen Grund, so lange noch sich auf eine leichtere Weise den Worten ein erträglicher Sinn entlocken lässt. Wer einen solchen in die Stelle hineinbringen will, der schreibe einfach *dux magni totius exempli* und alles ist in schönster Ordnung.

Ebenda 19, 3: *Sero nimis, p. c., de rei publicae salute consulimur, sero ad fatalia iussa respicimus more languentium, qui ad summos medicos nisi in summa desperatione non mittunt, proinde quasi peritioribus viris maior facienda sit cura, cum omnibus morbis occurri sit melius.* Warum gerade für kundigere Männer grössere Sorgfalt Pflicht sein soll, ist mir nicht recht klar. Im Gegentheil die Richtigstellung des Gedankens verlangt einen ganz anderen Begriff als die Erwähnung der *peritiores viri*; sie sind hier vollständig nebensächlich. Der Gedanke, welchen der hier redende Senator Ulpus Silanus aussprechen will, ist folgender: die Sorge, welche man jetzt plötzlich um den Staat an den Tag lege, komme etwas spät und gleiche den ängstlichen Bemühungen, welche man bei Krankheiten zeige, wenn die Gefahr für die Erhaltung des Lebens aufs Aeusserste gestiegen sei, als wenn solchen Momenten allein eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, während doch allen Krankheiten die gleiche Sorgfalt in der Behandlung gebühre. Also nicht die grössere oder geringere Tüchtigkeit der Aerzte sondern die Bedenklichkeit der Lage ist das *tertium comparationis* und demnach auch dies der für die richtige Folge der Gedanken erforderliche Begriff. Es ist demnach wohl *desperatioribus in rebus* zu verbessern. Aehnlich ist beim Vopiscus, Aurelian. 3, 3 *in rebus*, wie Peter dort geschrieben hat, in *viribus* corrumpt. Waren aber einmal die res zu *viris* unter den Händen der Abschreiber geworden, so mussten sie auch sehr naturgemäss eher *peritiores* als *desperatiores* werden.

Ebenda 24, 8: *Ille (Apollonius Thyanaeus) mortuis reddidit vitam, ille multa ultra homines et fecit et dixit.* Apollonius von Thyana, sagt Vopiscus, hat Vieles gethan und gesprochen, was

über die Leistungsfähigkeit des Menschen hinausgeht. In diesem Falle sagt das Latein stets *ultra hominem*, aber nicht *ultra homines*. So *ultra feminam, ultra barbarum* Vellei. II 88, 2. 118, 2. Der Plural verdankt wahrscheinlich seinen Ursprung dem Abirren des Auges auf das kurz vorhergehende *inter homines*.

Ebenda 30, 3: *Grave inter eos qui caesi sunt de Longino philosopho fuisse perhibetur*. Um den in dieser Gestalt völlig sinnlosen Worten aufzuhelfen hat Oberdick (*Zeitschr. f. d. österr. Gymnas.* XVI 745) *fecisse*, Eyssenhardt *tulisse* schreiben wollen, wobei er *grave* als Adverbium nimmt mit Berufung auf Rudimannus ed. Stallbaum t. II p. 159. Sieht man einmal den Inhalt dieses Kapitels sich an, so bezieht sich dasselbe ausschliesslich auf Meinungsverschiedenheiten über das fernere Schicksal hoher Personen, welche bei der Einnahme Palmyra's gefangen genommen worden waren. Zunächst trat dies betreffs der Zenobia hervor, insofern als das Heer ihre Bestrafung verlangte, während Aurelianus sie am Leben erhalten und für seinen Triumph bestimmt wissen wollte. Dasselbe mag auch wohl hinsichtlich des Philosophen Longinus der Fall gewesen sein. Vopiscus wird daher geschrieben haben *grave certamen inter eos qui caesi sunt de Longino philosopho fuisse perhibetur*.

Vopiscus, Tacitus 2, 4: *interfecto fraude Aureliano . . . . . coeptum est quaeri, equis fieri deberet ex omnibus princeps*. Dass *ex omnibus* hier verderbt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Verschiedene Verbesserungsversuche sind gemacht worden. Peter schlug *ex ducibus* vor, Baehrens (*N. Jahrb. f. Philol.* CIII 662) *ex comitibus*. Keines von beiden gibt den Gedanken wieder, den Vopiscus in Wirklichkeit hat ausdrücken wollen. Zum Glück hat er seinen Gedanken noch einmal im Leben des Aurelianus 40, 2 sehr deutlich ausgesprochen: *occiso namque severissimo principe de imperatore deligendo exercitus rettulit ad senatum, idcirco quod nullum de iis faciendum putabat, qui tam bonum principem occiderant*. Es wurde also damals nach der Ermordung des Aurelianus die Frage aufgeworfen, ob der zu erwählende neue Kaiser aus der Reihe seiner Mörder genommen werden sollte. Wenn also die Berichte des Vopiscus über die Wahl des Tacitus unter einander übereinstimmen sollen, dann muss an unserer Stelle *ex occisoribus* geschrieben werden.

Vopiscus, Probus 22, 4: *Conferat nunc, cui placet, viginti Traiani Hadrianiq[ue] annos, conferat prope totidem Antoninorum. Nam quid de Augusto loquar, cuius imperii annis via potest advivi*.

So lesen die neuesten Herausgeber nach dem Vorgange Obrecht's, wobei die eigenthümliche, bis jetzt sonsther noch nicht nachgewiesene Verbindung des schon an und für sich höchst seltenen *Compositum adverbium* mit dem *Dativus* gerechtes Bedenken erregt. Ziemlich gewaltsam änderte Salmasius *de cuius imperii annis via potest statui*, was zudem sinnlos ist. Von den Handschriften hat der *Bamb. attivii*, der *Pal. ativii*, beide aber *anni*, was für den einzuschlagenden Weg der Emendation nicht ohne Bedeutung ist. Daher möchte wohl der Satz in seiner ursprünglichen Fassung *cuius imperii anni via possunt attingi* gelautet haben.

Vopiscus, Firm. 6, 4: *Non enim scimus, quales mulos Clodius habuerit aut mulas Titus Annius Milo, aut utrum Tusco equo sederit Catilina an Sardo, vel quali clamide Pompeius usus fuerit purpura.* So wie die letzten Worte überliefert sind, bieten sie keinen rechten Sinn. Schon in der Lesart der *Vulgata an purpura* gibt sich das Bestreben kund, der Stelle aufzuhelfen. Aber damit ist ebenso wenig etwas gewonnen als mit dem *et purpura* des Salmasius oder dem *aut purpura* des Casaubonus. Denn *clamide* und *purpura* können nicht als *correlate* Glieder betrachtet werden. Eyssenhardt wollte daher das unbequeme *purpura* durch Ausmerzung einfach bei Seite schaffen, wozu kein rechter Grund vorhanden ist. Es ist vielmehr alles in Ordnung, wenn man *quali in clamide* schreibt. So sagt Lampridius, *Alex. Sever.* 40, 11: *quid opus est purpura in linea.*

Vopiscus, Saturninus 7, 4: *Sunt enim Aegyptii, ut satis nosti, ventosi furibundi iactantes iniuriosi atque adeo vani liberi novarum rerum usque ad cantilenas publicas cupientes* eqs. Statt *vani* der *Vulgata* haben die Handschriften *vasi*, wofür Baehrens (*N. Jahrb. f. Philol.* CIII 663) *vafri* vorgeschlagen hat. Das Richtige ist doch wohl nur *quasi*. Die Aegypter, sagt Vopiscus, sind wie die Kinder stets auf etwas Neues erpicht.

Vopiscus, Carus 2, 6: *Reddidit se deinde in integrum, sed eo usque gravata est Punice bellis ac terrore Pyrrhi, ut mortalitatis mala praecordiorum timore sentiret.* Die Alten haben zwar die *praecordia* als den Sitz der Empfindungen und Gefühle angesehen, dennoch ist es mehr als zweifelhaft, ob sie je den Ausdruck *praecordiorum timor* gebraucht haben. Wenigstens ist derselbe anderweitig noch nicht nachgewiesen. Ich möchte daher *praecordiorum in intimo sentiret* schreiben.

Ebenda 3, 3: *Nec omni Titi felicitate laetata, Domitiani vulnerata immanitate, per Nervam atque Traianum usque ad Marcum*

*solito melior, Commodi vecordia et crudelitate lacerata est.* Warum gerade Vopiscus in seiner kurzen Uebersicht der guten und schlechten Regenten, welche Rom von seiner Gründung an bis auf Carus herab gehabt hat, leugnen sollte, dass es des ganzen Glücks unter Titus theilhaftig geworden sei, ist schwer zu begreifen. Sprechen doch alle Zeugnisse einstimmig dafür, dass die Regierung des Titus und Vespasianus eine der glücklichsten war. Vopiscus wird daher *nec omnis — lacerata est* nach Analogie des horazischen *non omnis moriar* geschrieben haben, so dass nun der Gedanke folgender ist: Unter Vespasian erhob der Staat wieder sein Haupt. Und nachdem er sich der glücklichen Zeit des Titus erfreut und sich in der Folgezeit ziemlich von den Wunden erholt hatte, welche Domitians Grausamkeit ihm geschlagen, wurde er durch des Commodus wahnsinniges Gebahren doch noch nicht ganz zerfleischt. — Im folgenden Satze § 4 ist *ad* zwischen *usque* und *Alexandrum* einzusetzen. Denn Vopiscus pflegt stets *ad* nach *usque* beizufügen. Vgl. Vopiscus, Aurelian. 2, 1. 26, 1. 48, 2. Probus 1, 5. 9, 2. 19, 2. Bonos. 13, 4. 15, 3. Carus 2, 4. 2, 5. 3, 1. 3, 3.

Bonn.

Josef Klein.